

27. Juli 2016

Hinweise für Ausbilder und Auszubildende

Anwendung von Pflanzenschutzmitteln durch Auszubildende

Gemäß § 9 Abs. 1 PflSchG vom 14.02.2012 darf eine Person nur Pflanzenschutzmittel anwenden, wenn sie über einen von der zuständigen Behörde ausgestellten Sachkundenachweis verfügt.

Durch Vorlage eines Berufsabschlusszeugnisses in den Berufen Landwirt/Landwirtin, Winzer/Winzerin, Gärtner/in, Forstwirt/in, Fachkraft Agrarservice ist gem. Anlage 2 Teil A PflSchSachKV der Nachweis erbracht für die fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten zur Ausstellung eines Sachkundenachweises zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln.

Abweichend ist kein Sachkundenachweis erforderlich, wenn die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Rahmen eines Ausbildungsverhältnisses unter Anleitung einer sachkundigen Person erfolgt (§ 9 Abs. 5 PflSchG).

In den Ausbildungsrahmenlehrplänen der vorgenannten Berufe sind die Kenntnisse und Fertigkeiten im Pflanzenschutz aufgeführt, die während der Ausbildung vom Auszubildenden erlernt werden müssen, um Handlungskompetenz zu erlangen.

In Abstimmung mit dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau ist eine Umsetzung dieser rechtlichen Vorgaben wie folgt möglich:

Auszubildende im 2. und 3. Ausbildungsjahr können bei entsprechender Zuverlässigkeit nach 2- 3 maliger Einweisung des Auszubildenden durch einen sachkundigen Ausbilder und bei entsprechender Dokumentation im Berichtsheft unter Anleitung und ohne unmittelbare Aufsicht Pflanzenschutzmittel anwenden.

Diese Regelung setzt voraus, dass

- ein Berufsausbildungsvertrag in einem der o.g. Berufe vorliegt,
- ein individueller Ausbildungsplan erstellt wurde,
- das Berichtsheft als Ausbildungsnachweis geführt wird und die Tätigkeiten im Bereich des Pflanzenschutzes incl. der Unterweisungen und Anleitungen dokumentiert sind, empfehlenswert ist hier die Bearbeitung der aid-Leittexte: „Sachgerechter Einsatz der Pflanzenschutzspritze im Ackerbau“ und „Pflanzenschutzmittel – Umweltgerechte Lagerung und sachgerechter Umgang“ (www.leittexte.de)
- die regelmäßige Kontrolle des Berichtsheftes durch Unterschrift des Ausbilders belegt ist.